

24.10.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/094/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2022/094

**Grundsatzbeschluss zum Trogbauwerk im Zuge der Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	nachrichtlich							
Verwaltungsausschuss	01.11.2022 -							
Rat	03.11.2022 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Realisierung eines Trogbauwerks für Radfahrende und Fußgehende im Verlauf der Siemensstraße in einem separaten Verfahren planungsrechtlich abzusichern.

**Anlass und Ziele**

Die Verwaltung wurde am 18.03.2021 vom Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge damit beauftragt zu prüfen, ob grundsätzlich die Möglichkeit zur Realisierung eines Trogbauwerkes im Verlauf der Siemensstr. besteht. Mit der Drucksache 2022/094 hat die Verwaltung empfohlen, die Bemühungen für einen Trog an dieser Stelle sowohl aus wirtschaftlichen, als auch aus technischen Gründen nicht weiter zu verfolgen. Im Ortsrat der Stadt Neustadt am Rübenberge am 06.07.2022 und im Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten (USFO) am 22.09.2022 wurde allerdings der Wunsch formuliert, ein Trogbauwerk für Radfahrende und Fußgehende im Verlauf der Siemensstraße planungsrechtlich vorzubereiten. Die Grundlagen dafür sollen mit dieser Drucksache geschaffen werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2022/23		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0,- EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	500.000,- EUR	0,- EUR
<b>Saldo</b>	<b>500.000,- EUR</b>	<b>0,- EUR</b>

### Begründung

Für die Realisierung eines Trogbauwerkes innerhalb der städtischen Straßenparzelle Siemensstraße reicht der Platz nicht aus, so dass angrenzende Grundstücksteile für das Bauwerk in Anspruch genommen werden müssen. Es handelt sich dabei um Grundstücke westlich und östlich der Bahntrasse. Dort gelten die Bebauungspläne Nr. 136 „In der Kassebeern“ (westlich der Bahntrasse) und Nr. 118 „Lindenstraße“ (östlich der Bahntrasse) sowie der Bebauungsplan Nr. 167 „Vergnügungsstätten“.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 136 setzt südlich der Siemensstraße Baugebiete fest (Mischgebiet und Gewerbegebiet). Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 118 setzt nördlich der Siemensstraße ein Mischgebiet fest. Der Bau einer für die öffentliche Nutzung zu widmende Verkehrsanlage ist auf Grundlage dieser Festsetzungen in den Bebauungsplänen 118 und 136 nicht zulässig. Insofern muss ein Änderungsverfahren für die Bebauungspläne eingeleitet werden, damit die planungsrechtliche Grundlage für den Bau und die Widmung eines Trogbauwerkes hergestellt werden kann. Der Bebauungsplan Nr. 167 muss nicht geändert oder aufgehoben werden, weil er nach Rechtskraft eines Bebauungsplans für Verkehrsanlagen keine Auswirkungen mehr für den Planbereich entfaltet.

Eine Flächennutzungsplanänderung ist im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ebenfalls erforderlich, weil der Bau einer Trogstrecke für Fußgänger und Radfahrer im Bereich der Siemensstraße auch bei Herstellung einer Straßenbrücke mit beidseitig vorgesehenem barrierefreien Fuß- und Radweg als bedeutsame örtliche Verkehrsverbindung für Fußgänger und Radfahrer einzustufen ist und mit entsprechender Darstellung im Flächennutzungsplan planungsrechtlich vorbereitet werden muss.

Als Grundlage für das Bauleitplanverfahren muss durch ein Fachbüro die grundsätzliche Machbarkeit nachgewiesen und Planunterlagen bis zur HOAI Leistungsphase 2 erarbeitet werden. Zusätzlich müssen unterschiedliche Fachgutachten (Artenschutz, Bodenschutz, Verkehrsentwicklung, Oberflächenwasserbehandlung) erstellt werden. Das Bauleitplanverfahren selbst wird ebenfalls durch ein entsprechendes Planungsbüro begleitet. Insgesamt ist mit Kosten in Höhe von ca. 500.000,- Euro bis zum Planrecht zu rechnen.

Unabhängig davon muss an dieser Stelle nochmal darauf hingewiesen werden, dass die Erschließung der an die Siemensstraße angrenzenden Grundstücke nach der aktuellen Voruntersuchung stark beeinträchtigt und die Entwicklung und Vermarktung der Freifläche südlich der Siemensstraße verzögert und stark beeinträchtigt wird.

Außerdem müssen vom REWE-Markt auf der östlichen Seite der Bahn beträchtliche Teile des Parkplatzes für das Bauwerk umgewandelt werden.

Wegen der Grundwassersituation muss der Trog selbst komplett mit in den Boden gerammten Spundwänden abgesichert werden. Das ist während der Bauphase sowohl für das Dentallabor auf der östlichen Seite, als auch für die Kunststoffverarbeitung auf der westlichen Seite der Bahn

äußerst problematisch. Auch die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit durch die Deutsche Bahn muss im Laufe des Verfahrens abgestimmt werden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Der Bau einer entsprechenden Unterführung wird nach ersten Einschätzungen ca. 12 Millionen Euro kosten. Hinzu kommen Planungskosten und Vermessungs- und Baugrunduntersuchungen in der Größenordnung von 2.500.000 Euro.

Alleine die Prüfung einer grundsätzlichen Machbarkeit und die planerischen Grundlagen für das Bauleitplanverfahren (Leistungsphasen 1 bis 2) würde laut Angebot der Kirchner Infrastrukturplanung GmbH ca. 450.000 Euro kosten.

Alle Kosten wären vollumfänglich von der Stadt zu tragen, da die Unterführung zusätzlich zur Brücke gebaut und somit nicht Teil der Aufhebung des Bahnübergangs wäre. Dies hat die DB-Netz AG auf Nachfrage noch einmal schriftlich bestätigt.

Die jährlichen Kosten für Abschreibung und Unterhalten würden sich laut der Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV) auf ca. 170.000 Euro belaufen. Diese fallen aber erst nach einem tatsächlich erfolgten Bau an.

### **So geht es weiter**

Nach Fassung des Beschlusses wird ein europaweites Verfahren für die Vergabe der Planungsleistungen eingeleitet. Nach Fertigstellung der HOAI Leistungsphasen LP1 (Grundlagenermittlung) und LP2 (Vorplanung) kann das Bauleitplanverfahren vorbereitet werden und dann ein dem entsprechender Aufstellungsbeschluss erfolgen.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -